

AUFGRABUNGSANZEIGE

Antrag und Auflagen zur Genehmigung einer Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum
(gem. Aufgrabungsrichtlinie Stadt Neuenburg am Rhein)

Verantwortlicher Bauträger, Auftraggeber der Aufgrabung				
Bauunternehmen, bauausführende Firma				
Art des Bauvorhabens, Zweck der Aufgrabung:				
Beginn der Arbeiten:		Zeitdauer der Arbeiten und der Verkehrsbeschränkung:		
Baustellenaufsicht Auftraggeber:		Bauleiter:		
Tel. erreichbar unter Nr.:				
Lagebeschreibung:				
Ortsteil:				
Straße und Hausnummer:				
Notaufgrabung:	Ja:	Nein:	Flurstücknummer:	
Aufgrabung: (bitte ankreuzen und ausfüllen)				
<input type="checkbox"/>	in der Fahrbahn	L:	B:	m
<input type="checkbox"/>	im Gehweg	L:	B:	m
<input type="checkbox"/>	Fahrbahnquerung			m ³
<input type="checkbox"/>	sonstiges			
<input type="checkbox"/>	Tagesbaustelle	von:	bis:	Uhr
<input type="checkbox"/>	Nachtbaustelle	von:	bis:	Uhr
Befestigungsart:				
Asphaltdecke <input type="checkbox"/>	Pflasterdecke <input type="checkbox"/>	sonstiges:		
Im Auftrag:	Kommune <input type="checkbox"/>	Privat <input type="checkbox"/>		

Leitungen:

<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Telekommunikation	<input type="checkbox"/> Gas
<input type="checkbox"/> Kanal	sonstiges:		

Verkehrsbeschränkungen:

Verkehrsrechtliche Anordnung: (gem. § 45 StVO)	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> wird beantragt
<input type="checkbox"/> Halbsperrung	<input type="checkbox"/> Vollsperrung	<input type="checkbox"/> Gegenverkehr möglich

Anlagen:

<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Handskizze
-----------------------------------	-------------------------------------

Auflagen sind vom Beiblatt zu entnehmen.

Datum

Name und Unterschrift Antragsteller

Technische Dienste-Tiefbau, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein
 Tel. 07631 791 214

Auflagen:

1. Die Inbetriebnahme der Arbeitsstelle darf erst erfolgen, wenn die nachstehenden angeordneten verkehrsrechtlichen Maßnahmen vollzogen und zuvor mittels beigefügtem Vordruck der verbindliche Arbeitsbeginn und der für die Ausführung dieser Anordnung und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen Verantwortliche mit Namen, Anschrift und Telefonnummer dem Bürgermeisteramt Neuenburg am Rhein und dem Polizeipräsidium Freiburg mitgeteilt wurde.

2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraum ist außerdem, dass mit der Stadt Neuenburg am Rhein eine Aufgrabungsanzeige über die Beanspruchung des Straßengrundstücks abgeschlossen wurde.

■ 3. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Material, gemäß aktueller ZTVE (Mineralbeton o. ä.) auszufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.

4. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke, gemäß ZVT Asphalt zu versehen.

5. Aufgrund der Aufgrabung entfernte Verkehrszeichen und Schilder sind nach Beendigung unverzüglich wieder aufzustellen bzw. aufzudecken.

6. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.

7. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Stadt Neuenburg am Rhein zu begehen.

8. Für sämtliche Schäden auch an unbeteiligten Personen, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

■ 9. Als Antragsteller haben Sie die Kosten zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). Letzte berücksichtigte Änderung: § 25 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Neuenburg am Rhein (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.04.2013 auf gesondertem Gebührenbescheid festgesetzt/in Rechnung gestellt.

Datum, Unterschrift d. auszuführenden Firma

Datum, Technische Dienste